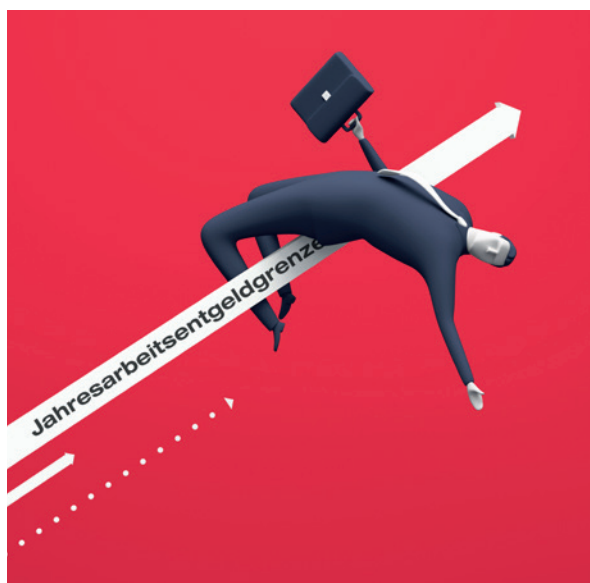




Neuerungen: Sozialversicherungen und Mindestlohn im Jahr 2017

Auch zum 1.1.2017 wird es, aufgrund der Einkommensentwicklung im vorvergangenen Jahr (2015), wieder einige Änderungen im Bereich der Sozialabgaben geben. Dabei ist besonders von Interesse die Höhe der Jahresarbeitsentgeltgrenze, auch Versicherungspflichtgrenze genannt. Diese Grenze bestimmt den Betrag, ab dem ein Arbeitnehmer nicht mehr der Krankenversicherungspflicht unterliegt. Umgekehrt „rutschen“ bislang krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer in die Krankenversicherungspflicht, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt diesen Grenzwert nicht mehr übersteigt.



Diese Jahresarbeitsentgeltgrenze soll ab dem 1.1.2017 von bisher 56.250 EUR auf 57.600 EUR (bzw. 4.800 EUR pro Monat) angehoben werden.

Diese Versicherungspflichtgrenze dürfte insbesondere interessant sein für angestellte Zahnärzte. Arbeitnehmer, die bereits bei Beginn ihrer Beschäftigung auf Basis einer vorausschauenden Betrachtung ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhalten werden, die die oben genannte Grenze überschreitet, sind von der Krankenversicherungspflicht befreit ab Beginn ihrer Beschäftigung. Zu dem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt zählt neben einer fixen Grundvergütung auch die zu erwartende umsatzbezogene Vergütung. Heute dürften sich wohl bei den meisten angestellten Zahnärzten die Gesamtvergütung aus einer fixen Grundvergütung und einer umsatzbezogenen Vergütungskomponente zusammensetzen.

Darüber hinaus gilt die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung unverändert für Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden sollten. Dies betrifft zum Beispiel Praxisabgeber, die nach der Übergabe der Praxis an einen Nachfolger im Rahmen eines sich ggfs. anschließenden Arbeitsverhältnisses weiterhin als Zahnarzt tätig sein wollen. Diese Arbeitnehmer bleiben versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht durch das neue Angestelltenverhältnis nicht

gesetzlich krankenversichert waren, zum Beispiel deshalb, weil sie vorher hauptberuflich selbstständig erwerbstätig waren. In diesem Fall würde auch das Unterschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze, zum Beispiel durch Reduzierung der Arbeitszeit im Rahmen einer Altersteilzeitvereinbarung, nicht zum Eintritt der Krankenversicherungspflicht führen.

Ebenfalls angepasst werden ab dem 1.1.2017 die Beitragsbemessungsgrenzen. Arbeitsentgelte, die diese Grenzen überschreiten, werden nicht mehr mit Sozialversicherungsbeiträgen belegt. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen führen also beim Arbeitgeber zu höheren Lohnnebenkosten, beim Arbeitnehmer bewirken sie, dass (bei gleichbleibendem Brutto) weniger Nettoentgelt übrig bleibt. Soweit es die Renten- und Arbeitslosenversicherung angeht, erfolgt auch in 2017 eine Trennung in „West“- und „Ost“-Werte.

Für viele privat Krankenversicherte interessant ist die Frage, inwieweit sich der Arbeitgeber an ihrer Prämie für die private Krankenversicherung beteiligt. Der sogenannte Beitragszuschuss ist bekanntlich in zweifacher Hinsicht gedeckelt: Zum einen kann kein höherer Beitragszuschuss verlangt werden als der Betrag, den der Arbeitgeber auch im Falle einer angenommenen Versicherungspflicht zu zahlen hätte. Dieser Höchstbeitragszuschuss beträgt in 2017 317,55 EUR (ermäßigt 304,50 EUR). Zum anderen ist die Begrenzung auf die Hälfte der tatsächlich zu zahlenden Prämie weiterhin zu beachten. Viele weitere wichtige Grenzwerte werden aus der Bezugsgröße abgeleitet, so z.B. die Gesamteinkommensgrenze für die Familienversicherung oder auch die Mindestbemessungsgrundlagen für eine freiwillige Krankenversicherung.

Eine weitere wichtige Bemessungsgrenze, unterteilt in „West“ bzw. „Ost“, ist die Grenze für die gesetzliche Rentenversicherungspflicht. Diese beträgt ab 2017 im „Westen“ 6.350 EUR pro Monat bzw. 76.200 EUR pro Jahr, im „Osten“ 5.700 EUR pro Monat bzw. 68.400 EUR pro Jahr. Diese Grenze gilt auch für die Arbeitslosenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung liegt ab 2017 für alle Bundesländer bei 4.350 EUR pro Monat bzw. 52.200 EUR pro Jahr.

Weiterhin ist die für viele Arbeitsverhältnisse wichtige Mindestlohn-grenze zu beachten. Diese wird zum 1.1.2017 das erste Mal angehoben. Und zwar von bisher 8,50 EUR auf nunmehr 8,84 EUR pro Stunde.

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de

Infos zum Autor



Trockene Tücher tränken?

Besser fertig feucht für die Fläche.

Trockene Tücher tränken und auf die richtige Wirkung hoffen? Sichere Keim-Bekämpfung in der Praxis geht heute anders: Mit unseren XL Wipes – den vorgetränkten Premium-Tüchern aus der praktischen Spenderbox. Nur so kommt immer die richtige Menge Flüssigkeit auf die Fläche. Garantiert wirksam nach dem 4-Felder-Test. Schnell, sicher, sauber. Made in Offenburg.

www.becht-online.de



BESSER BECHT. MADE IN OFFENBURG.

Becht®

ALFRED BECHT GMBH